



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2024 – 2025

Inhalt	Seite
5. Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungs- leistungen.....	279

Inhaltsverzeichnis

5. Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungs- leistungen

Das Wichtigste in Kürze	279
Il pli impurtant en furma concisa	281
L'essenziale in breve	282
I. Ausgangslage und Handlungsbedarf	284
II. Aktuelle Regelung im Kanton Graubünden	284
1. Gesetzliche Grundlage	284
2. Rechtmässiger Bezug von Unterstützungsleistungen	285
3. Unrechtmässiger Bezug von Unterstützungsleistungen	286
III. Umsetzung in den Gemeinden	286
1. Evaluation	286
2. Ergebnisse	286
IV. Ziele und Inhalte der Revision	288
1. Rückerstattung aus Einkommen	288
2. Vermögensanfall	289
3. Spezialfälle bei der Rückerstattung	290
3.1 Während einer Erstausbildung bezogene Unter- stützungsleistungen	291
3.2 Leistungen im Zusammenhang mit beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen	292
3.3 Situationsbedingte Leistungen im Rahmen von behinderungsbedingten Gesundheitskosten	293
3.4 Restprämien nach Abzug der IPV	293
3.5 Weitere Anpassungen	294
V. Vernehmlassung	294
1. Vorgehen und Rücklauf	294
2. Ergebnis der Vernehmlassung	295
3. Überprüfung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung...	295
3.1 Rückerstattung aus Erwerbseinkommen	295
3.2 Rückerstattung durch Erben/Berücksichtigung des Vermögens	296
	277

3.3	Verjährung	296
3.4	Berechnungsgrundlage und Freibeträge in das Gesetz ..	297
3.5	Rückerstattungsdauer an die Bezugsdauer koppeln	297
3.6	Junge Erwachsene während der Erstausbildung	298
3.7	Koordination der Rückerstattung	298
VI.	Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen	299
VII.	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	302
1.	Finanzielle Auswirkungen.....	302
2.	Personelle Auswirkungen.....	302
VIII.	Gute Gesetzgebung	303
IX.	Inkrafttreten	303
IX.	Anträge	303
Abkürzungsverzeichnis/Abbreziations/ Elenco delle abbreviazioni		304

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

5.

Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonaies Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen

Chur, den 4. Juni 2024

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Der Grosse Rat beauftragte die Regierung in der Oktobersession 2021, eine Botschaft für die Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung vorzulegen und darüber hinaus die Regelung der Rückerstattungspflicht zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung fand vom 10. März 2023 bis zum 11. April 2023 eine Befragung der Gemeinden zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen statt. Die Befragung ergab, dass für die einheitliche, das Rechtsgleichheitsgebot berücksichtigende Durchführung der Rückerstattung von Unterstützungsleistungen genauere gesetzliche Vorschriften notwendig sind.

Ziel

Es werden einheitliche Regelungen für die Rückerstattungspflicht von Unterstützungsleistungen eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass die Bedingungen für den Bezug von Sozialhilfe klar sind und unterstützte Personen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestärkt werden. Die Vorschriften sollen zudem ein einheitlicheres Vorgehen der Gemeinden gewährleisten.

Anpassung der Rückerstattungsgrundsätze

Die Zinsbefreiung bei zu Recht bezogenen Unterstützungsleistungen und die Zinspflicht bei zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen werden beibehalten. Mithilfe einer Meldepflicht werden die ehemals unterstützten Personen verpflichtet, die letzte unterstützende Gemeinde über allfällige Vermögensanfälle oder relevante Einkommensveränderungen zu informieren. Die Verjährungsfristen werden differenziert, angepasst und verständlicher gestaltet. Den Gemeinden wird der Informationsaustausch mit anderen Gemeinden sowie dem Kanton ermöglicht, damit sie im Einzelfall die Rückerstattung untereinander koordinieren können.

Rückerstattung aus Einkommen

Die Rückerstattungspflicht aus Erwerbseinkommen und weiteren Einkünften wird zwar beibehalten. Jedoch wird die Erwerbstätigkeit von Personen, welche aus irgendwelchen Gründen auf Unterstützungsleistungen angewiesen waren, gefördert. Damit diese zwei Ziele sich nicht widersprechen, wird auf Verordnungsebene eine Berechnungsgrundlage, die sich an den SKOS-Richtlinien orientiert, geschaffen. Sollte die ehemals unterstützte Person nach dieser Rechnung rückerstattungspflichtig werden, so hat sie die letzte unterstützende Behörde zu informieren.

Rückerstattung aus Vermögensanfall

Wer ohne Gegenleistung zu Vermögen kommt, muss daraus allfällige Unterstützungsleistungen zurückzahlen. Dabei werden auf Verordnungsebene einheitliche Freibeträge festgelegt. Die ehemals unterstützte Person hat innerhalb der Verjährungsfrist die letzte unterstützende Behörde über den Vermögensanfall zu informieren.

Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

Leistungen, bei welchen eine Rückerstattung sozialrechtlich und sozialpolitisch nicht sinnvoll sind, werden von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Dazu zählen Unterstützungsleistungen für junge Erwachsene während der Erstausbildung, Unterstützungsleistungen für den Besuch von Arbeits- und Integrationsprogrammen oder Unterstützungsleistungen, welche sich aus der Differenz zwischen der individuellen Prämienverbilligung sowie den effektiven Krankenkassenkosten ergeben.

Il pli important en furma concisa

Situaziun da partenza

Durant la sessiun d'october 2021 ha il Cussegl grond incumbensà la Regenza da preschentar ina missiva per l'aboliziun da l'obligaziun da restituziun per persunas giuvnas creschidas durant lur emprima scolaziun ed ultra da quai d'examinar la regulaziun da l'obligaziun da restituziun. En il rom da questa examinaziun èn las vischnancas vegnidas interrogadas dals 10 da mars 2023 fin ils 11 d'avrigl 2023 davart la restituziun da las prestaziuns da sustegn. L'interrogaziun ha mussà, che per realisar en moda unitara e tenor il princip da l'egualitad giuridica la restituziun da las prestaziuns da sustegn èn necessarias prescripziuns legalas pli exactas.

Finamira

I vegnan introducidas regulaziuns unitaras per l'obligaziun da restituziun da las prestaziuns da sustegn. Uschia vegni garantì, che las cundiziuns per retrair agid social èn cleras e che las persunas sustegnidas vegnan rinforzadas, sch'ellas cumenzan cun in'activitad da gudogn. Las prescripziuns duain plinavant garantir in proceder pli unitar da las vischnancas.

Adattaziun dals princips da restituziun

Il fatg da conceder ina liberaziun da tschains, sche las prestaziuns da sustegn èn vegnidas retratgas giustifitgadain e da metter a quint tschains, sche las prestaziuns da sustegn èn vegnidas retratgas nungiustifitgadain, vegn mantegnì. Cun agid da l'obligaziun d'annunzia vegnan las persunas ch'èn vegnidas sustegnidas anteriuramain, obligadas d'infurmar l'ultima vischnanca che las ha sustegnì, davart eventuels augments da lur facultad u davart midadas relevantas da lur entradas. Ils termins da surannaziun vegnan differenziads, adattads e concepids en moda pli chapaivla. Las vischnancas survegnan la pussaivladad da barattar infurmaziuns cun autras vischnancas e cun il chantun, per ch'ellas possian – en il cas singul – coordinar la restituziun ina cun l'autra.

Restituziun ord entradas

L'obligaziun da restituziun ord entradas ed ord ulteriuras entradas vegn bain mantegnida. Dentant vegn promovida l'activitad da gudogn da persunas ch'èn stadas dependentas per in u l'auter motiv da prestaziuns da sustegn. Per che questas duas finamiras na sa cuntradian betg, vegn stgaffida ina basa da calculaziun che s'orientescha a las Directivas da la COSAS sin il stgalim da l'ordinaziun. Sche, tenor questa basa da calculaziun, la persuna ch'è vegnida sustegnida anteriuramain duess vegnir suttamessa a l'obligaziun da restituziun, sto ella infurmar l'ultima autoritad che l'ha sustegnida.

Restituziun ord augment da facultad

Tgi che survegn facultad senza cuntraprestaziun, sto restituir eventualas prestaziuns da sustegn ord quella facultad. Sin il stgalim da l'ordinaziun vegnan determinads imports libers da taglia unitars persuerter. La persuna ch'è vegnida sustegnida anteriuramain, sto infurmar entaifer il termin da surannaziun l'ultima autoritad che l'ha sustegnida davart l'augment da facultad.

Excepciuns da l'obligaziun da restituziun

Prestaziuns, tar las qualas ina restituziun n'è betg raschunaivla tenor il dretg social e tenor la politica sociala, vegnan exceptadas da l'obligaziun da restituziun. Da quai fan part prestaziuns da sustegn per persunas giuvnas creschidas durant lur emprima scolaziun, prestaziuns da sustegn per frequentar programs da lavur e d'integraziun u prestaziuns da sustegn che resultan da la differenza tranter la reducziun individuala da las premias e dals custs effectivs da la cassa da malsauns.

L'essenziale in breve

Situazione di partenza

Nella sessione di ottobre 2021 il Gran Consiglio ha incaricato il Governo di presentare un messaggio relativo alla rinuncia all'obbligo di restituzione per giovani adulti che seguono una prima formazione e inoltre di verificare la regolamentazione relativa all'obbligo di restituzione. Nel quadro di questa verifica, tra il 10 marzo 2023 e l'11 aprile 2023 i comuni sono stati interrogati in merito alla restituzione di prestazioni assistenziali. Dal sondaggio è risultato che per uno svolgimento uniforme della restituzione di prestazioni assistenziali che tenga conto del precetto dell'uguaglianza giuridica sono necessarie prescrizioni legali più precise.

Obiettivo

Vengono introdotte regolamentazioni uniformi relative all'obbligo di restituzione di prestazioni assistenziali. In questo modo si garantisce che le condizioni per la percezione dell'assistenza sociale siano chiare e che le persone assistite vengano incentivate nell'assunzione di un'attività lavorativa. Le prescrizioni sono inoltre intese a garantire una procedura più uniforme nei comuni.

Adeguamento dei principi della restituzione

L'esenzione dal pagamento di interessi in caso di prestazioni assistenziali percepite in modo legittimo e l'obbligo di pagare gli interessi in caso

di prestazioni assistenziali percepite in modo illegittimo vengono mantenuti. Mediante un obbligo di notifica, le persone assistite in passato vengono obbligate a informare l'ultimo comune che ha fornito assistenza in merito a eventuali incrementi patrimoniali o a cambiamenti rilevanti del reddito. I termini di prescrizione vengono differenziati, adeguati e resi più comprensibili. Ai comuni viene reso possibile scambiare informazioni con altri comuni nonché con il Cantone affinché nel singolo caso siano in grado di coordinare tra loro la restituzione.

Restituzione tramite il reddito

L'obbligo di restituzione tramite il reddito da attività lucrativa e altre entrate viene mantenuto. Tuttavia, l'esercizio di un'attività lucrativa da parte di persone le quali per un qualsiasi motivo sono state dipendenti da prestazioni assistenziali viene favorito. Affinché questi due obiettivi non si contraddicano, a livello di ordinanza viene creata una base di calcolo che si basa sulle linee guida CSIAS. Qualora la persona che un tempo beneficiava di assistenza dovesse risultare soggetta all'obbligo di restituzione secondo questo calcolo, è tenuta a informare l'ultima autorità che ha fornito assistenza.

Restituzione da incremento patrimoniale

Chi in assenza di una controprestazione vede incrementare il proprio patrimonio è tenuto a restituire eventuali prestazioni assistenziali attingendo a esso. A livello di ordinanza vengono fissati importi esenti uniformi. Entro il termine di prescrizione, la persona che un tempo beneficiava di assistenza deve informare l'ultima autorità che ha fornito assistenza in merito all'incremento patrimoniale.

Eccezioni all'obbligo di restituzione

Le prestazioni in relazione alle quali una restituzione non è opportuna per ragioni di diritto e di politica sociale sono escluse dall'obbligo di restituzione. Vi rientrano le prestazioni assistenziali versate a favore di giovani adulti che seguono una prima formazione, le prestazioni assistenziali per la partecipazione a programmi di lavoro e di integrazione oppure le prestazioni assistenziali risultanti dalla differenza tra la riduzione individuale dei premi e i costi effettivi per la cassa malati.

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) betreffend Rückerstattung von sozialhilferechtlichen Unterstützungsleistungen.

I. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Mit dem Auftrag Holzinger-Loretz betreffend Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung, eingereicht in der Junisession 2021, sollte die Regierung beauftragt werden, die Rückerstattungspflicht der Unterstützungsaufwendungen für eine volljährige Person während ihrer Erstausbildung bis längstens zu ihrem vollendeten 25. Altersjahr aufzuheben.

Die Regierung beantragte mit ihrer Antwort vom 24. August 2021 (Prot. Nr. 763/2021) dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung legt dem Grossen Rat eine Botschaft zur Aufhebung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen für junge Erwachsene während der Erstausbildung vor und überprüft darüber hinaus die geltende Regelung betreffend Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen für alle Bedürftigen.

Der Grosse Rat überwies den Auftrag in der Oktobersession 2021 im Sinne des Antrags der Regierung mit 90 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

II. Aktuelle Regelung im Kanton Graubünden

1. Gesetzliche Grundlage

Die Rückerstattung (und Verjährung) von Unterstützungsleistungen ist in Art. 11 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) geregelt:

- Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht (Art. 11 Abs. 2 UG).
- Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden (Art. 11 Abs. 3 UG).

- Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass der unterstützten Person (Art. 11 Abs. 4 UG).
- Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung und gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt (Art. 11 Abs. 5 UG).
- Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht (Art. 11 Abs. 7 UG).

2. Rechtmässiger Bezug von Unterstützungsleistungen

Gemäss Art. 11 Abs. 2 UG ist bei Verbesserung der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

Den Gemeinden steht ein grosser Ermessensspielraum zu, wenn es um die Umsetzung dieser Bestimmung geht. Es werden weder im Gesetz noch in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270) weitere Ausführungen gemacht, was unter Verbesserung der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse oder unter neuer Bedürftigkeit zu verstehen ist. Die Gemeinden können die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zur Unterstützung beiziehen. Dies führt in der Praxis dazu, dass auf kantonaler Ebene Ungleichheiten entstehen. Während nämlich einige Gemeinden den Empfehlungen gemäss SKOS-Richtlinien folgen und z.B. Freibeträge gewähren, lassen andere Gemeinden keine solchen zu. Bei der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen und weiteren Einkünften verhält es sich ähnlich. Gewisse Gemeinden berechnen den zurückzuerstattenden monatlichen Betrag nach den SKOS-Richtlinien, während andere Gemeinden eine eigene Berechnung vornehmen. Somit ist ein einheitliches Vorgehen im Kanton Graubünden nicht gewährleistet, was weder Rechtssicherheit noch Rechtsgleichheit garantiert.

Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 15 Jahren nach der letzten Leistungszahlung. Das Eintreten der Verjährung führt dazu, dass eine an und für sich bestehende Forderung gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchgesetzt werden kann. Wird die Verjährung von den Gemeinden unterbrochen, so beginnt die Verjährungsfrist von vorne. Die Verjährung ist seitens der Behörden und somit auch der Gemeinden von Amtes wegen zu beachten.

3. Unrechtmässiger Bezug von Unterstützungsleistungen

Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten, wie dies in Art. 11 Abs. 3 UG vorgesehen ist. Von zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen ist die Rede, wenn Unterstützungsleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben erwirkt wurden oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet werden. Abgesehen von allfälligen strafrechtlich relevanten Aspekten unrechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen spricht auch das Verbot der unrechtmässigen Bereicherung dagegen, auf eine Rückforderung zu verzichten.

III. Umsetzung in den Gemeinden

1. Evaluation

Im Zeitraum vom 10. März 2023 bis zum 11. April 2023 hat das kantonale Sozialamt die Gemeinden zur konkreten Umsetzung der Rückerstattungspflicht befragt, unter anderem auch zu den entsprechenden Rückerstattungen für die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022 abgeschlossenen Fälle.

Der Fragebogen wurde von 59 der 101 angefragten Gemeinden ausgefüllt (Rücklaufquote 58,4 Prozent). 34 von 101 der angefragten Gemeinden stellten dem kantonalen Sozialamt die Daten zu den Rückerstattungen der zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2022 abgeschlossenen Fälle zur Verfügung (Rücklaufquote 33,7 Prozent). Eine Gemeinde hat die Beträge sowie weitere Informationen für die Jahre 2011 und 2012 geliefert. Für die Auswertung effektiver Beträge von Rückerstattungen konnte auf 687 Unterstützungsfälle zurückgegriffen werden.

2. Ergebnisse

Von den 59 Gemeinden, die an der Umfrage teilgenommen haben, haben fünf Gemeinden während der letzten fünf Jahre keine Unterstützungsleistungen ausbezahlt. Von den übrigen 54 Gemeinden fordern 43 Gemeinden Unterstützungsleistungen zurück (entspricht knapp 80 Prozent).

Bei jungen Erwachsenen haben vier von 43 Gemeinden ein besonderes Vorgehen vorgesehen. Weil es sich bei drei dieser vier Gemeinden um bevölkerungsreiche handelt, ist von diesem besonderen Vorgehen eine signifikante Anzahl an Fällen betroffen. In zwei dieser vier Gemeinden wird der

Rückerstattungsanspruch bei jungen Erwachsenen nicht geltend gemacht. Eine dieser vier Gemeinden macht den Anspruch bei den Eltern geltend, während eine Gemeinde für den Zeitraum der Erstausbildung auf die Rückerstattung verzichtet. Das Ziel des Auftrags Holzinger-Loretz wird demnach in zwei Gemeinden bereits umgesetzt.

Die Auswertung der 687 Unterstützungsfälle zeigt, dass rechtmässige rückerstattungspflichtige Unterstützungsleistungen von insgesamt Fr. 16 096 044.17 ausbezahlt wurden. Fr. 2 138 772.15 davon wurden zurückerstattet. Dies entspricht rund 13 Prozent. Es kann jedoch keine Aussage dazu gemacht werden, ob die Voraussetzung von günstigen Verhältnissen ohne neue Bedürftigkeit bei der Gesamtsumme von Fr. 16 096 044.17 erreicht bzw. der Gesamtbetrag in Rechnung gestellt wurde.

Im selben Zeitraum wurden im Übrigen Fr. 18 861.35 von Fr. 63 441.95 bzw. rund 30 Prozent der zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen und Fr. 4 491 995.90 von Fr. 8 102 774.50 bzw. rund 55 Prozent von bevorschussten Unterstützungsleistungen zurückerstattet.

Rückerstattungsquote bei 687 Unterstützungsfälle in 34 Gemeinden für Unterstützungsleistungen im Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2022

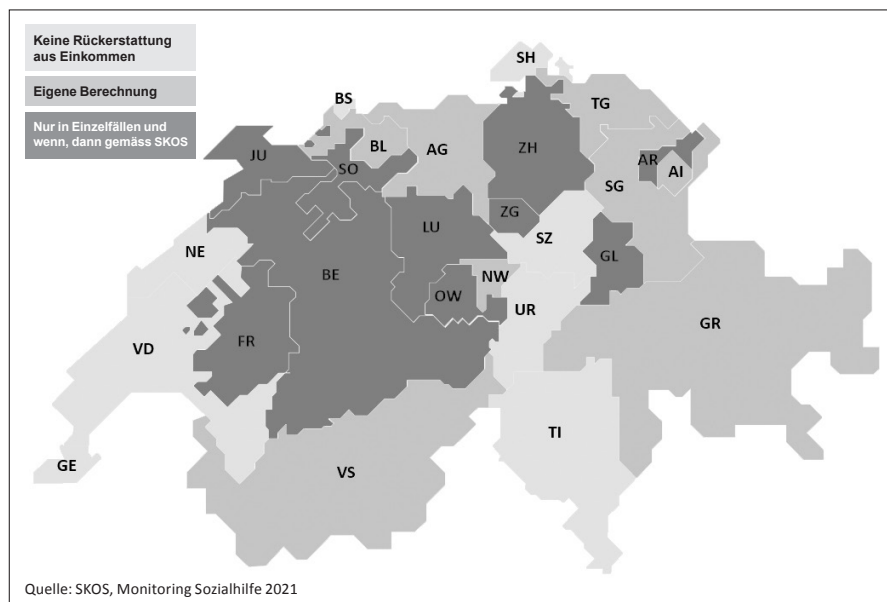
Art der Unterstützungslleistung	Total ausbezahlte Unterstützungsleistungen (CHF)	zu erstattende Unterstützungsleistungen (CHF)	Beträge zurückerstattet (CHF)	Beträge noch offen (CHF)	Rückerstattungsquote
rechtmässig bezogen	17 523 028.95	16 096 044.17	2 438 772.15	13 657 272.02	13,29 %
unrechtmässig bezogen	63 441.95	63 441.95	18 861.35	44 580.60	29,73 %
bevorschusst	8 102 774.50	8 102 774.50	4 491 995.90	3 610 778.60	55,44 %

IV. Ziele und Inhalte der Revision

Die unterschiedliche Handhabung der Rückerstattung durch die Gemeinden führt auf der individuellen Ebene auf eine massgebliche Rechtsungleichheit, weshalb es hier einer Regelung bedarf. Der Regierung ist es jedoch ein grosses Anliegen, dass dieser Eingriff in die Gemeindeautonomie so gering wie möglich ausfällt.

1. Rückerstattung aus Einkommen

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, bei günstigen Verhältnissen aufgrund eines Erwerbseinkommens auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Ist im (kantonalen) Gesetz dennoch eine Rückerstattungspflicht aus Erwerbseinkommen vorgesehen, empfehlen die SKOS-Richtlinien, eine grosszügige Einkommensgrenze zu gewähren. Das heisst, es soll nicht das gesamte Einkommen, das den Bedarf übersteigt, für die Rückerstattung herangezogen werden. Derzeit sehen 18 Kantone (AR, BS, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NE, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, VD, ZG, ZH) entweder keine Rückerstattungspflicht aus Einkommen oder nur in Einzelfällen (und wenn, dann gemäss SKOS-Richtlinien) vor.



Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass bei der Rückerstattung aus Erwerbseinkommen der doppelte Grundbedarf mit den weiteren Positionen (Wohnkosten, medizinische Grundversorgung und übrige Kosten wie zum Beispiel Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten) dem Einkommen gegenübergestellt wird. Sofern das Einkommen höher ist als der ermittelte Bedarf, unterliegt höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen Einkommen und anrechenbarem Bedarf der Rückerstattung. Im Sinne der SKOS-Richtlinien soll zudem bei mehrjähriger Unterstützungsdauer die Rückerstattung aus Einkommen frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden. Die Rückzahlungsdauer beläuft sich auf vier Jahre. Dies hat zur Folge, dass nach Ablauf von vier Jahren auf die Rückerstattung der ungedeckt gebliebenen Unterstützungsleistungen verzichtet wird.

Im Kanton Graubünden soll es den Gemeinden weiterhin möglich sein, für die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen auf das Einkommen zurückzugreifen. Andernfalls könnte in den Fällen, bei welchen die ehemals unterstützte Person ein hohes Einkommen erzielt, das Fehlen dieser Rückerstattungspflicht als stossend betrachtet werden. Damit das Ziel, die wirtschaftliche Unabhängigkeit (wieder) zu erreichen, trotzdem optimal angestrebt wird, wird eine Berechnungsgrundlage geschaffen, die sich an den SKOS-Richtlinien orientiert. Die Grundlagen in den SKOS-Richtlinien motivieren zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, auch wenn eine Rückerstattungspflicht aus Einkommen besteht. Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäss Steuerunterlagen, worauf sich die Gemeinden stützen können. Die Frist von einem Jahr, bis der Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden kann, sowie die zeitliche Befristung der Rückerstattungspflicht auf vier Jahre verhindern, dass die Personen aufgrund der Schulden keinen Anreiz haben, einer Arbeit nachzugehen.

2. Vermögensanfall

Von finanziell günstigen Verhältnissen aufgrund eines Vermögensanfalls wird gesprochen, wenn die unterstützte Person ohne Arbeitsleistung zu finanziellen Mittel kommt. Das kann zum Beispiel eine Erbschaft oder ein Lotteriegewinn sein. Die SKOS-Richtlinien empfehlen, bei günstigen finanziellen Verhältnissen aufgrund von Vermögensanfällen eine Rückerstattungspflicht vorzusehen. Jedoch wird auch empfohlen, Freibeträge zu gewähren, wie sie bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) berücksichtigt werden:

- für Einzelpersonen 30 000 Franken
- für Ehepaare und eingetragene Partner 50 000 Franken
- für jedes minderjährige Kind 15 000 Franken

Die Mehrheit der Kantone orientieren sich bei der Festlegung des Freibetrags an den SKOS-Richtlinien (BS, FR, GE, SH, GL, JU, LU, OW, SO, TI, UR, VS, ZG, ZH). Einige Kantone kennen eigene Freibeträge (AG, BE, BL, SG). Die Kantone SZ und TG haben keine konkreten Freibetragsgrenzen festgelegt. Der Kanton Graubünden sieht im geltenden Recht keine gesetzlich vorgegebenen Freibeträge vor.

Die Regierung soll die Freibeträge festlegen können, wobei sie sich an den SKOS-Richtlinien zu orientieren hat. Von günstigen Verhältnissen ist dann auszugehen, wenn das gesamte Vermögen (Vermögensanfall zusammen mit allfällig bereits vorhandenem Vermögen) die anzuwendende Freibetragsgrenze übersteigt. Die Differenz zwischen dem so ermittelten Vermögen und dem Freibetrag kann für die Rückerstattung von Unterstützungsleistungen geltend gemacht werden. Anderweitiges Vermögen, über welches die unterstützte Person z.B. durch Sparen von Erwerbseinkommen verfügt, darf nicht zurückgefordert werden. Eine Rückerstattungspflicht aufgrund von Vermögensanfällen ist gerechtfertigt und erforderlich. Die Orientierung an den SKOS-Richtlinien soll im Sinne einer Harmonisierung mit anderen Kantonen erfolgen. Die dadurch eingeführten Freibeträge, die letztlich von der Regierung in der Verordnung bestimmt werden sollen, führen zur Schaffung eines finanziellen Polsters, welches eine erneute Unterstützung in schlechten Zeiten verhindern kann. Zudem führen einheitliche Freibeträge zu einer rechtsgleichen Umsetzung.

3. Spezialfälle bei der Rückerstattung

Die SKOS-Richtlinien sehen vor (E. 2.4), dass folgende Leistungen nicht von der Rückerstattungspflicht erfasst werden:

- Leistungen zur Förderung der beruflichen oder sozialen Integration, nämlich Einkommensfreibeträge (EFB), Integrationszulagen (IZU) oder situationsbedingte Leistungen (SIL) im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen
- Leistungen zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, die zusätzlich zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) ausgerichtet wurden
- Leistungen, die aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung ausgerichtet wurden (SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten)

In den SKOS-Richtlinien (E. 2.5) ist zudem vorgesehen, dass Minderjährige oder junge Erwachsene, die während einer Erstausbildung unterstützt wurden, von der Rückerstattungspflicht befreit sind.

3.1 Während einer Erstausbildung bezogene Unterstützungsleistungen

Mit der Massnahme des Verzichts auf eine Rückerstattung für junge Erwachsene von während einer Erstausbildung bezogener Unterstützungsleistungen, die auch im Rahmen des Auftrags Holzinger-Loretz vom Grosse Rat gefordert wird, soll die Chance erhöht werden, dass junge Erwachsene eine Ausbildung antreten und abschliessen würden und ohne finanzielle Verschuldung in die wirtschaftliche Selbstständigkeit starten können. Gemäss Monitoring Sozialhilfe 2021 der SKOS sind in 20 Kantonen junge Erwachsene während der Erstausbildung von der Rückerstattungspflicht bezogener Unterstützungsleistungen befreit.

Junge Erwachsene in Erstausbildung werden unterstützt, wenn die Eltern selbst bedürftig sind, den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. In letzterem Fall haben Unterstützungsleistungen bevorschussenden Charakter. Wohnen junge Erwachsene in Erstausbildung bei den Eltern, besteht grundsätzlich nur dann ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen, wenn auch die Eltern auf Unterstützung angewiesen sind.

Grundsätzlich sollten Personen während einer Ausbildung nicht auf Unterstützungsleistungen angewiesen sein. Die Praxis zeigt allerdings, dass ausgerichtete Stipendien nicht immer alle anerkannten Kosten zu decken vermögen. Es ist also möglich, dass junge Erwachsene Unterstützungsleistungen beziehen müssen. Zur Sicherstellung, dass junge Erwachsene eine Ausbildung antreten, abschliessen und ohne finanzielle Verschuldung in die wirtschaftliche Selbstständigkeit starten könnten, sollen – auch entsprechend den Empfehlungen der SKOS-Richtlinien – junge Erwachsene von der Rückerstattungspflicht für Unterstützungsleistungen, die sie während der Erstausbildung beziehen, befreit werden. Jedoch darf von dieser Personengruppe verlangt werden, während der Erstausbildung im elterlichen Haushalt zu leben, sofern dies zumutbar ist. Dadurch können allfällige Unterstützungsleistungen zumindest minimiert werden.

Zu erwähnen ist, dass junge Erwachsene, die (noch) keiner Erstausbildung nachgehen, ausgerichtete Unterstützungsleistungen gemäss den üblichen anwendbaren Regeln zurückerstatten müssen.

3.2 Leistungen im Zusammenhang mit beruflichen und sozialen Integrationsmassnahmen

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, Unterstützungsleistungen, welche im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration stehen (EFB, IZU sowie SIL bei Integrationsmassnahmen), von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.

Unterstützten Personen, die im ersten Arbeitsmarkt ein Einkommen erwirtschaften und folglich einen marktüblichen Lohn erzielen, werden grundsätzlich EFB gewährt. Dies bedeutet, dass ein bestimmter Anteil des Erwerbseinkommens nicht als Einnahme im Unterstützungsbudget berücksichtigt wird. Dadurch stehen den betreffenden Personen Mittel zur Verfügung, die über ihr sozialhilferechtliches Existenzminimum hinausgehen. Mit den EFB soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von unterstützten Personen geschaffen werden.

Mit einer IZU können Leistungen von unterstützten Personen für ihre soziale oder berufliche Integration finanziell anerkannt werden. Eine IZU wird gewährt, wenn die betreffende Person unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Ressourcen eine Anstrengung unternimmt, die soziale oder berufliche Integration zu verbessern. Unbezahlte Leistungen, die zwar eine Anstrengung von unterstützten Personen darstellen, jedoch für deren Integration nicht förderlich sind, werden nicht mit einer IZU honoriert. Eine Ausnahme bildet die Unterstützung oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kind, Ehepartner, Elternteil). In solchen Fällen kann die Ausrichtung einer IZU erfolgen, auch wenn die Chancen auf dem Arbeitsmarkt der hilfeleistenden Person nicht verbessert werden.

Von SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen wird gesprochen, wenn im Rahmen der Teilnahme an einem Integrationsprogramm Mehrkosten anfallen, die von der Sozialhilfe übernommen werden, zum Beispiel für auswärtige Verpflegung, Fahrtkosten vom Wohn- zum Arbeitsort usw.

Der Sinn und Zweck dieser Unterstützungsleistungen liegt darin, Anstrengungen und Bemühungen von Personen, die im besten Fall zu einer Ablösung von der Sozialhilfe führen, finanziell zu honorieren. Den Unterstützungsleistungen steht hier eine Art von Gegenleistung der betreffenden Personen gegenüber. Eine Rückerstattungspflicht stünde im Widerspruch zur Ausgestaltung dieser Unterstützungsleistungen, d.h. mit einer Rückerstattungspflicht würde das System von EFB, IZU und SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen seinen Anreiz verlieren. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist von einer Rückerstattungspflicht dieser Form von Unterstützungsleistungen abzusehen.

3.3 Situationsbedingte Leistungen im Rahmen von behinderungsbedingten Gesundheitskosten

Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass Leistungen, die aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundversicherung geleistet wurden, von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind.

Behinderungsbedingte Kosten werden grundsätzlich über die Invalidenversicherung (IV) abgerechnet, d.h. die Invalidenrente deckt in der Regel den Bedarf einer Person mit Behinderung. Sofern die betreffende Person bei der alltäglichen Lebensverrichtung wie Ankleiden, Essen, Körperpflege usw. die Hilfe anderer Personen benötigt, erfolgt die Finanzierung über die sogenannte Hilfslosenentschädigung. Reicht die Invalidenrente alleine nicht aus, können Ergänzungsleistungen beansprucht werden. In den Einzelfällen, in denen solche Leistungen über die Unterstützungsleistungen geleistet werden, sollte von einer Rückerstattungspflicht abgesehen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Gleichbehandlung mit einer rechtmässig bezogenen Invalidenrente, die ebenfalls keiner Rückerstattung unterliegt, gewährleistet ist.

3.4 Restprämien nach Abzug der IPV

Die SKOS-Richtlinien empfehlen, Leistungen, die zur Deckung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung zusätzlich zur IPV geleistet wurden, von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.

Unterstützte Personen haben Anspruch auf eine IPV. Eine Anmeldung für eine ordentliche IPV ist nicht nötig. Die IPV wird automatisch über die jeweilige Krankenversicherung abgerechnet und von den Prämienrechnungen abgezogen. Krankenkassenprämien, die nicht vollumfänglich über die IPV gedeckt sind, werden über Unterstützungsleistungen finanziert. Die sozialhilferechtliche Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit verlangt, dass unterstützte Personen zu einer Krankenkasse wechseln, dessen Prämien vollumfänglich von der IPV gedeckt werden. Allerdings ist es den unterstützten Personen nicht immer möglich, dieser Pflicht auch nachzukommen. Einerseits ist ein Wechsel der Krankenkasse nicht möglich, wenn die unterstützte Person bei dieser Ausstände hat. Andererseits kann die unterstützte Person nur einmal im Jahr zu einer anderen Krankenkasse wechseln. Damit diese Fälle nicht zu einem unbilligen Ergebnis führen, ist im Sinne einer Harmonisierung mit anderen Kantonen die Regelung der SKOS-Richtlinien zu übernehmen.

3.5 Weitere Anpassungen

Um die Rückerstattungen besser vollziehen zu können, wird neu eine Meldepflicht eingeführt. Die ehemals unterstützten Personen sind verpflichtet, die letzte unterstützende Gemeinde über allfällige Vermögensanfälle oder relevante Einkommensveränderungen zu informieren.

Die bestehenden Verjährungsregeln weisen Unklarheiten auf. Deshalb wird die vorliegende Revision zum Anlass genommen, auch gleich diese Bestimmungen anzupassen und verständlicher zu formulieren und zudem eine Differenzierung vorzunehmen. Forderungen aufgrund der Rückerstattungspflichtigen sollen bei rechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen nach zehn Jahren und bei unrechtmässig bezogenen Leistungen nach 20 Jahren verjähren.

Letztlich wird den Gemeinden zur allfällig nötigen Koordination der Rückerstattung ermöglicht, Informationen mit anderen Gemeinden sowie dem Kanton auszutauschen.

Diese drei weiteren Anpassungen waren in der Vernehmlassungsvorlage nicht enthalten.

V. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 7. Dezember 2023 bis zum 6. März 2024 durchgeführt. Insgesamt sind 41 Rückmeldungen eingegangen. Diese lassen sich wie folgt in verschiedene Gruppen unterteilen:

Politische Parteien	6
Gemeinden	18
Verbände mit Bezug zur Sozialhilfe	5
Regionen/ Gemeindegemeinschaften	2
Arbeitnehmende/ Gewerkschaften	3
Weitere	2
Kantonale Stellen (Departemente, Standeskanzlei, Finanzkontrolle)	5
Total	41

2. Ergebnis der Vernehmlassung

Von den 36 eingegangenen Rückmeldungen ausserhalb der kantonalen Stellen verzichteten vier Teilnehmende auf eine Stellungnahme. 30 der 36 Teilnehmenden (83 Prozent) äussern sich zustimmend zur Vorlage. Eine Teilnehmerin lehnt die Vorlage als Verletzung der Gemeindeautonomie ab. Eine andere Teilnehmerin ist gegen die Vorlage, weil sie ihrer Ansicht nach nicht weit genug geht. Sieben Teilnehmende (19 Prozent) bedauern, dass die Vorlage nicht weitergeht, lehnen diese jedoch nicht explizit ab. Die Befreiung der Rückerstattungspflicht von jungen Erwachsenen während der Erstausbildung begrüssen alle der 32 Teilnehmenden, welche sich zur Vorlage äussern.

3. Überprüfung der Vorlage aufgrund der Vernehmlassung

3.1 Rückerstattung aus Erwerbseinkommen

Zwölf Teilnehmende (33 Prozent) begrüssen es ausdrücklich, dass die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen beibehalten wird.

Die Befürworter unterstützen den Vorschlag der Regierung. Ein vollständiger Verzicht auf die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen wäre stossend, sollte die ehemals unterstützte Person dereinst über ein sehr hohes Einkommen verfügen. Eine vollumfängliche Pflicht zur Rückerstattung aus Erwerbseinkommen würde hingegen die berufliche Integration gefährden.

Neun Teilnehmende (25 Prozent) fordern einen Verzicht auf die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen. Die Gegner der Rückerstattungspflicht weisen auf die schweizweite Entwicklung hin. Diese geht in Richtung des Verzichts auf Rückerstattung aus Erwerbseinkommen. Das Ziel einer Harmonisierung kann nicht erreicht werden. Zudem bestehe die Gefahr, dass ein Teil der bedürftigen Personen aufgrund der Rückerstattungspflicht auf ihren Anspruch auf Sozialleistungen verzichten würden. Die Beibehaltung der Rückerstattungspflicht mache nur Sinn, wenn ein allfälliger Verzicht unbillig wäre. Zu diesem Zweck sei die Formulierung von «verbesserten finanziellen Verhältnissen» in «günstige Verhältnisse» abzuändern.

Die geforderten Anliegen werden bereits berücksichtigt. Im Vernehmlassungsentwurf ist die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen an zwei Voraussetzungen gebunden. Durch die Rückerstattung darf keine neue Bedürftigkeit entstehen und es müssen verbesserte finanzielle Verhältnisse vorliegen. Dies führt dazu, dass die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur bei denjenigen Fällen vorgenommen werden darf, bei welchen ein Verzicht andernfalls stossend wäre. Zum Einkommen gehören die Einkünfte, die in den Steuerunterlagen anzugeben sind.

3.2 Rückerstattung durch Erben/Berücksichtigung des Vermögens

Acht Teilnehmende (22 Prozent) setzen sich dafür ein, dass die Rückerstattungspflicht der Erben aufgehoben wird. Gemäss diesen Teilnehmenden soll damit die Armutsspirale «einmal arm, immer arm» durchbrochen werden. Zudem soll der Anspruch der Erben auf ungehinderten Zugang zu den persönlichen Gegenständen sowie dem Mobiliar der Familie nicht gefährdet werden. Die Gemeinden würden bereits genügend Möglichkeiten haben, zur Lebenszeit auf das Vermögen der betroffenen Personen zurückzugreifen.

Fünf Teilnehmende (14 Prozent) sprechen sich dafür aus, auch das bestehende Vermögen bei der Rückerstattungspflicht zu berücksichtigen.

Die Regierung erachtet eine Berücksichtigung der Anträge für nicht gerechtfertigt. Die Rückerstattung kann nur aus Einkommen und aus Vermögensanfall gefordert werden. Die unterstützende Behörde hat keine Möglichkeit, zu Lebzeiten auf das Vermögen der ehemals unterstützten Person, welches diese z. B. aus Erwerbseinkommen anspart, zu greifen. Damit soll ein sparsamer Lebensstil bzw. das Ansparen für Zeiten in Notlagen nicht benachteiligt werden. Ein Zugriff würde jedoch nach dem Tod der unterstützten Person erfolgen, sofern die Rückforderung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt ist.

3.3 Verjährung

15 Teilnehmende (42 Prozent) wünschen, dass die Verjährung nochmals überdacht wird. Neun dieser 15 Teilnehmenden möchten eine Kürzung der Verjährungsfrist. Fünf beantragen eine verständlichere Regelung. Weitere vier wollen die Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährungsfrist abschaffen.

Neun Teilnehmende führen dabei aus, dass die derzeitige Verjährungsfrist von 15 Jahren nicht der Rechtssicherheit diene. In den meisten Fällen würde eine zehnjährige Verjährungsfrist gelten bzw. die Verjährung nach fünf Jahren eintreten. Dabei wird auf Art. 60, 127 und 128 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220), auf Art. 95 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und auch auf Art. 125 Abs. 1 und 126 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) verwiesen. Von fünf Teilnehmenden wird vorgebracht, dass nach der aktuellen Regelung unklar sei, ob die Verjährungsfrist sich auf den Zeitraum der ausgerichteten Leistung oder den Zeitpunkt der letzten Auszahlung ausrichtet. Es sei zudem unklar, ob die Verjährung mittels Inkassomassnahmen unterbrochen werden kann.

Die Regierung stimmt den Anliegen der Teilnehmenden zu. Die Verjährungsfrist von Unterstützungsleistungen sollen angepasst werden, auch mit Blick auf andere Erlasse. Zudem soll die Verjährung verständlicher werden. Bei rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen soll die ehemals unterstützte Person während zehn Jahren ab der letzten Leistungsausrichtung rückerstattungspflichtig sein. In dieser Zeit muss die betreffende Person relevante Änderungen beim Einkommen oder beim Vermögen der letzten unterstützenden Gemeinde melden. Unterbleibt diese Meldung oder werden die Unterstützungsleistungen zu Unrecht bezogen, so soll eine 20-jährige Verjährungsfrist gelten.

3.4 Berechnungsgrundlage und Freibeträge in das Gesetz

Sieben Teilnehmende (19 Prozent) fordern, dass die Berechnungsgrundlage für die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden soll. Acht Teilnehmende (22 Prozent) beantragen, dass die Freibeträge für die Rückerstattung aus Vermögensanfall auf Gesetzesstufe verankert werden. Die Teilnehmenden begründen diesen Schritt mit dem Legalitätsprinzip. Dabei kritisieren sie zudem die Berechnung, welche nach erweitertem SKOS-Budget erfolgen soll.

Die Regierung erachtet das Begehren für weniger zweckmässig. Bei den Unterstützungsleistungen werden die Grundzüge auf formellgesetzlicher Ebene geregelt. Diese Grundzüge werden in den ABzUG konkretisiert und mit Zahlen unterlegt. Bei der Rückerstattung von Unterstützungsleistungen soll von dieser gesetzlichen Systematik nicht abgewichen werden, mit welcher auch die nötige Flexibilität gewahrt wird. Die von den SKOS-Richtlinien vorgeschlagene Berechnung erachtet die Regierung als sachgerecht, um gleichzeitig den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schützen und die Rückerstattungspflicht beizubehalten. Die Orientierung an den SKOS-Richtlinien fördert zudem die Rechtssicherheit, da sich andere Kantone ebenfalls an diesen orientieren.

3.5 Rückerstattungsdauer an die Bezugsdauer koppeln

Vier Teilnehmende (11 Prozent) möchten, dass die Rückerstattungsdauer nochmals geprüft wird. Zwei Teilnehmende fordern, dass die Rückerstattungsdauer auf zehn Jahre verlängert wird. Zwei Teilnehmende wünschen, dass die Rückerstattungsdauer an die Bezugsdauer gekoppelt wird. Die Teilnehmenden führen dabei aus, dass es andernfalls zu stossenden Ergebnissen kommen könnte. Insbesondere müssten so Personen, welche nur kurz unter-

stützt wurden, im Verhältnis mehr zurückbezahlen als langfristig unterstützte Personen.

Die Regierung kann diesen Anträgen nicht folgen. Eine lange Bezugsdauer muss nicht automatisch bedeuten, dass die unterstützten Personen auch einen hohen Betrag bezogen hätten. Und umgekehrt kann auch während einer kurzen Unterstützungsdauer ein hoher Betrag anfallen. In diesem Zusammenhang führen fünf Teilnehmende aus, dass die Rückerstattungsdauer von vier Jahren ein wichtiger Bestandteil des Sanierungsziels ist. Ohne dieses Sanierungsziel besteht bei hohen Schulden weniger Anreiz zur teilweisen Tilgung dieser Forderung bzw. zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit.

3.6 Junge Erwachsene während der Erstausbildung

Zwölf Teilnehmende (33 Prozent) wünschen, dass das Alter bei der Befreiung von der Rückerstattungspflicht bei jungen Erwachsenen während der Erstausbildung gestrichen wird. Demnach haben armutsbetroffene junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr meistens keine Erstausbildung abgeschlossen bzw. konnten diese aufgrund ihrer prekären Situation noch nicht abschliessen. Indem die Ausbildung den Königsweg aus der Armut bilde, sei die Alterslimite kontraproduktiv.

Es ist zwar zutreffend, dass nicht alle jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr eine Erstausbildung abgeschlossen haben werden. Allerdings ist die Befreiung von der Rückerstattungspflicht nur ein Element, um die Ausbildung zu begünstigen. Andere Faktoren, wie z.B. die Förderung und Unterstützung durch die Sozialdienste und Sozialhilfebehörden sind mindestens so relevant, dass junge Erwachsene eine Erstausbildung absolvieren. Die Rückerstattungspflicht wird zudem nur bei hohem Einkommen bzw. Vermögensanfall vorkommen, weshalb die Alterseinschränkung bei der Befreiung der Rückerstattungspflicht kaum Abbrüche der Ausbildung zur Folge haben wird. Deshalb wird darauf verzichtet, das Alter zu streichen.

3.7 Koordination der Rückerstattung

Fünf Teilnehmende wünschen, dass der Kanton dafür sorgen soll, dass die Gemeinden die Rückerstattung konsequent verfolgen. Zwei Teilnehmende möchten, dass aufgezeigt wird, wie mit ehemals unterstützten Personen umzugehen sei, welche von verschiedenen Gemeinwesen unterstützt wurden. Ein Teilnehmer wünscht sich eine zentrale Anlaufstelle für die Gemeinden, welche die für die Rückerstattung notwendigen Informationen einholt.

Der Regierung ist es ein Anliegen, nicht noch stärker in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Aus diesem Grund werden keine Vorschriften vorgesehen, welche die Aufteilung des rückerstatteten Betrags unter den Gemeinden regelt oder ein konkretes Vorgehen umschreibt. Dadurch kann die Gemeinde im Einzelfall jeweils die beste Lösung finden. Mit einer Bestimmung zum Datenaustausch wird sichergestellt, dass die Gemeinden sich koordinieren und bei den kantonalen Behörden die erforderlichen Einkünfte einholen können.

VI. Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen

Artikel 4

Absatz 2: Es wird eine besondere Meldepflicht eingefügt, welche über den Unterstützungszeitraum hinausgeht. Die ehemals unterstützte Person wird dabei verpflichtet, die letzte unterstützende Behörde während zehn Jahren über relevante Einkommens- und Vermögensveränderungen zu informieren. Diese Meldepflicht soll sicherstellen, dass das Gemeinwesen die Rückerstattung rechtzeitig geltend machen kann. Meldepflichtig sind dabei alle Vermögensanfälle sowie Veränderungen des Einkommens, welche geeignet sind, die Rückerstattungspflicht auszulösen. Geringfügige Änderungen sowie Änderungen, welche alleine die Berechnung betreffen würden (z.B. Wohnkosten, Krankenkassenprämien), sind nicht zu melden. Die Meldepflicht entbindet die Gemeinden nicht vom Untersuchungsgrundsatz. Die letzte unterstützende Behörde überprüft die Angaben und errechnet den zurückzuerstattenden Betrag.

Artikel 11

Absatz 1: Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden.

Absatz 2: Neu wird hier die Rückerstattungspflicht bezüglich rechtmässig bezogener Unterstützungsleistungen statuiert. Wie bisher werden auf diese Rückerstattungsforderungen keine Zinsen erhoben. Eine Rückerstattung ist hier nur bei einer Verbesserung der finanziellen Verhältnisse möglich. Die Modalitäten richtet sich nach den neuen Bestimmungen von Art. 11a bis 11c. Sie bilden den eigentlichen Inhalt der vorliegenden Revision.

Absatz 3: Zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistungen sind unabhängig der finanziellen Verhältnisse mit Zinsen zurückzuerstatten. Die SKOS-Richtlinien sehen vor, dass die zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen mit der laufenden Unterstützung verrechnet werden können. Die Höhe der Verrechnung inklusive einer allfälligen Sanktion darf dabei aber nicht weitergehen, als das maximal zulässige Limit für Leistungskürzungen von 30 Prozent des Grundbedarfs (SKOS-Richtlinie E.4). Diese Verrechnung,

welche grundsätzlich bereits heute möglich ist, wird jedoch auf Verordnungsebene explizit geregelt werden.

Absatz 4: Hier erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 5: Die Verjährungsregeln werden vereinfacht, etwas differenziert und klarer formuliert. Der Rückerstattungsanspruch der Gemeinwesen bei rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen entsteht, wenn die ehemals unterstützte Person die Voraussetzungen von Art. 11a oder Art. 11c UG inklusive der entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung erfüllt. Er verjährt jedoch nach zehn Jahren seit der letzten Leistungszahlung. Bei zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen oder bei einer Verletzung der Meldepflicht nach Art. 4 Abs. 2 verjährt der Rückerstattungsanspruch erst nach 20 Jahren. Gegen die Erben der ehemals unterstützten Person läuft eine einjährige Verjährungsfrist ab Erbschaftsantritt. Der Anspruch gegen den Erben besteht jedoch nur, wenn die Forderung gegenüber der (verstorbenen) unterstützten Person noch nicht verjährt war. Die Erben haben keine Meldepflicht.

Die Verjährungsfristen werden gemäss Rechtspraxis im Verwaltungsrecht mit Inkassohandlungen unterbrochen und beginnen alsdann von Neuem zu laufen. Eine Unterbrechung ist allerdings nur möglich, wenn die Voraussetzungen von Art. 11a oder 11b erfüllt sind.

Absatz 6: Die Bestimmung ermöglicht den Datenaustausch zwischen den unterstützenden Behörden sowie zwischen den unterstützten Behörden und dem Kanton, soweit es die Rückerstattung betrifft. Es kann vorkommen, dass eine Person von verschiedenen Behörden unterstützt wurde. Wenn diese Person einen Vermögensanfall hat oder aus Einkommen rückerstattungsfähig wird, haben alle zuvor unterstützenden Behörden Anspruch auf den zurückzuerstattenden Betrag, sofern ihr Anspruch noch nicht verjährt ist. Die letzte unterstützende Behörde kann zum Beispiel beim kantonalen Sozialamt nachfragen, welche weiteren bekannten Behörden ebenfalls zu informieren sind. Sobald der letzten unterstützenden Behörde alle anderen Behörden bekannt sind, kann sie mit diesen das im Einzelfall erforderliche Vorgehen vereinbaren.

Absatz 7: Diese Bestimmung wird aufgehoben. Die diesbezüglichen Modalitäten werden neu in Art 11a bis 11c geregelt.

Artikel 11a

Die unterstützte Person hat die bezogenen Unterstützungsleistungen zu erstatten, soweit dies ihre Einkommensverhältnisse erlauben. Gemäss dem Grundsatz, dass eine Rückerstattung nur soweit erfolgen darf, als dass keine neue Bedürftigkeit entsteht, wird nicht das gesamte Einkommen für die Rückerstattung herangezogen. Die genaue Berechnung, welche Einkünfte bzw. Einkommensbestandteile der Rückerstattung unterliegen, wird die Re-

gierung auf Verordnungsstufe regeln. Sie hat sich dabei an den SKOS-Richtlinien zu orientieren.

Schliesslich gilt, dass die Rückerstattungspflicht aus verbesserten Einkommensverhältnissen erst ein Jahr nach letztem Bezug der Unterstützung entsteht und zudem nach vier Jahren wieder erlischt. Wurde eine Person von mehreren Gemeinden unterstützt, gilt eine einzige vierjährige Rückerstattungsfrist für alle Forderungen.

Artikel 11b

Diese Bestimmung regelt die Rückerstattungspflicht nach einem Vermögensanfall. Der rückerstattungspflichtigen Person werden Freibeträge belassen. Deren Höhe wird die Regierung in der Verordnung festlegen, wobei sie sich an den SKOS-Richtlinien zu orientieren hat. Diese Freibeträge sind vom Vermögensanfall abzuziehen. Besteht anderweitig zusätzliches Vermögen, so wird dieses bei der Berechnung der Freibeträge berücksichtigt, d.h. der Freibetrag reduziert sich entsprechend dem allfällig anderweitig vorhandenen Vermögen. Das Rückerstattungssubstrat besteht jedoch nach wie vor im Vermögensanfall. Anderweitiges Vermögen, über welches die unterstützte Person z.B. durch Sparen von Erwerbseinkommen verfügt, darf somit nicht für die Rückforderung herangezogen werden.

Artikel 11c

Hier werden die Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht entsprechend den obenstehenden Ausführungen in Ziff. 5 gesetzlich geregelt. Die bisherigen Ausnahmen von Art. 11 Abs. 7 UG werden in der neuen Bestimmung von Art. 11c Abs. 1 lit. b berücksichtigt.

Unter Art. 11c Abs. 1 lit. a UG fallen insbesondere Angebote der Berufsvorbereitung wie Brückenangebote (10. Schuljahr), Vorbereitungen, die zum ordentlichen Ausbildungsprogramm gehören (Praktikum mit Aussicht auf eine Lehrstelle), die berufliche Grundbildung EBA und EFZ, die Berufsmaturität (in Ergänzung mit Stipendien und eigenem Teileinkommen) oder die Hochschulen (in Ergänzung zu Stipendien und eigenen Teileinkommen). Wird eine Ausbildung aus wichtigen Gründen abgebrochen, so kann die folgende Ausbildung ebenfalls von der Rückerstattungspflicht befreit werden.

Unter Art. 11c Abs. 1 lit. b UG werden EFB, IZU und SIL bei Integrationsmassnahmen erfasst. Es würde dem Sinn und Zweck dieser Leistungen widersprechen, wenn sie zurückgefordert würden.

Unter Art. 11c Abs. 1 lit. c UG werden SIL im Zusammenhang mit behinderungsbedingten Gesundheitskosten erfasst.

Unter Art. 11c Abs. 1 lit. d UG werden Kosten, welche sich aus der Differenz zwischen der IPV und der obligatorischen Krankenversicherungsprämie ergeben, erfasst.

Der Regierung wird die Möglichkeit eingeräumt, in der Verordnung weitere Ausnahmen vorzusehen, wobei sie sich an den SKOS-Richtlinien orientieren muss.

Die unterstützende Behörde darf der ehemals unterstützten Person im Fall eines Vermögensanfalls oder eines genügend hohen Einkommens nur den bereinigten Betrag in Rechnung stellen. Dies bedeutet, dass die Behörde die von der Rückerstattungspflicht befreiten Leistungen vom Forderungsbetrag abziehen müssen.

Verordnung

Die Regierung wird wie obenstehend ausgeführt in der Verordnung die Berechnungsgrundlage bezüglich des für die Rückforderung massgebenden Einkommens sowie die Freibeträge für die Rückerstattung bei Vermögensanfall regeln, wobei sie sich an den SKOS-Richtlinien orientieren muss. Zudem wird sie die Verrechnungsmöglichkeit bei unrechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen, sofern weiterhin Leistungen bezogen werden, aufnehmen. Ausserdem hat sie die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht vorzusehen, ebenfalls in Heranziehung der SKOS-Richtlinien, wobei diesbezüglich derzeit seitens Regierung nichts vorgesehen ist.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung lassen sich nicht abschätzen. Aufgrund der neuen Regelungen sollten theoretisch weniger Unterstützungsleistungen zurückverlangt werden können. Da jedoch der Vollzug nicht einheitlich war und kaum Daten vorliegen, kann nicht auch nur annähernd beziffert werden, in welchem Umfang sich die Rückerstattungen reduzieren werden.

2. Personelle Auswirkungen

Durch die Gesetzesänderung werden keine personellen Auswirkungen erwartet.

VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

IX. Inkrafttreten

Die Teilrevision soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

X. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz, UG; BR 546.250) zuzustimmen;
3. den Auftrag Holzinger-Loretz betreffend Aufhebung der Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene während der Erstausbildung als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Parolini*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni

Abs.	Absatz
<i>al.</i>	<i>alinea</i>
<i>cpv.</i>	<i>capoverso</i>
ABzUG	Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.270)
<i>DEtLS</i>	<i>Disposiziuns executivas tar la Lescha chantunala da sustegn (DG 546.270)</i>
<i>DELCAss</i>	<i>Disposizioni esecutive della legge cantonale sull'assistenza (CSC 546.270)</i>
Art.	Artikel
<i>art.</i>	<i>artitgel</i>
<i>art.</i>	<i>articolo</i>
BR	Bündner Rechtsbuch
<i>DG</i>	<i>Cudesch da dretg grischun</i>
<i>CSC</i>	<i>Collezione sistematica del diritto cantonale grigionese</i>
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
<i>AFP</i>	<i>attestat federal da furmaziun professiunala</i>
<i>CFP</i>	<i>certificato federale di formazione pratica</i>
EFB	Einkommensfreibetrag
<i>IELT</i>	<i>import d'entrada liber da taglia</i>
<i>PNC</i>	<i>parte non computabile del reddito</i>
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
<i>AFQ</i>	<i>attestat federal da qualificaziun</i>
<i>AFC</i>	<i>attestato federale di capacità</i>
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)
<i>LPS</i>	<i>Lescha federala davart las prestaziuns supplementaras tar l'assicuranza per vegls, survivents ed invaliditad (CS 831.30)</i>
<i>LPC</i>	<i>Legge federale sulle prestazioni complementari all'assicurazione per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (RS 831.30)</i>
Fr.	Schweizer Franken
<i>fr.</i>	<i>francs svizzers</i>
<i>fr.</i>	<i>franchi svizzeri</i>
IPV	individuelle Prämienverbilligung
<i>RIP</i>	<i>reducziun individuala da las premias</i>
<i>RIP</i>	<i>riduzione individuale dei premi</i>
IV	Invalidenversicherung
<i>AI</i>	<i>assicuranza d'invaliditad</i>
<i>AI</i>	<i>assicurazione per l'invalidità</i>
IZU	Integrationszulage
<i>SInt</i>	<i>supplement d'integraziun</i>
<i>AInt</i>	<i>assegno integrativo</i>

KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100)
<i>LPTGR</i>	<i>Lescha davart la planisaziun dal territori per il chantun Grischun</i> (<i>LPTGR</i> ; <i>DG 801.100</i>)
<i>LPTC</i>	<i>Legge sulla pianificazione territoriale del Cantone dei Grigioni</i> (<i>CSC 801.100</i>)
lit.	litera (Buchstabe)
<i>lit.</i>	<i>litera (bustab)</i>
<i>lett.</i>	<i>lettera</i>
Nr.	Nummer
<i>nr.</i>	<i>numer</i>
<i>n.</i>	<i>numero</i>
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivil- gesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
<i>DO</i>	<i>Lescha federala davart la cumplettaziun dal Cudesch civil svizzer</i> (<i>Tschintgavla part: Dretg d'obligaziuns</i> ; <i>CS 220</i>)
<i>CO</i>	<i>Legge federale di complemento del Codice civile svizzero</i> (<i>Libro quinto: Diritto delle obbligazioni</i> ; <i>RS 220</i>)
Prot.	Protokoll
<i>prot.</i>	<i>protocol</i>
<i>prot.</i>	<i>protocollo</i>
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<i>COSAS</i>	<i>Conferenza svizra da l'agid social</i>
<i>COSAS</i>	<i>Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale</i>
SIL	Situationsbedingte Leistungen
<i>PLS</i>	<i>prestaziuns liadas a la situaziun</i>
<i>PCi</i>	<i>prestazioni circostanziali</i>
SR	Systematische Rechtssammlung
<i>CS</i>	<i>Collecziun sistematica dal dretg federal</i>
<i>RS</i>	<i>Raccolta sistematica</i>
UG	Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
<i>PS</i>	<i>Lescha davart il sustegn da persunas basegnusas (Lescha chantunala</i> <i>da sustegn</i> ; <i>DG 546.250</i>)
<i>LCAss</i>	<i>Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (legge cantonale</i> <i>sull'assistenza</i> ; <i>CSC 546.250</i>)
Ziff.	Ziffer
<i>cif.</i>	<i>cifra</i>
<i>n.</i>	<i>numero</i>

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **546.250**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (neu)

² Sie sind zudem verpflichtet, während zehn Jahren nach der letzten Leistungsausrichtung relevante Veränderungen in ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Behörde zu melden, die zuletzt unterstützt hat.

Art. 11 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5, Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (aufgehoben)

~~Rückerstattungen~~**Rückerstattungspflicht**

1. Grundsätze (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben*

² ~~Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren **Rechtmässig** bezogene Unterstützungshilfe-Unterstützungsleistungen~~ sind ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit ~~Zinsen~~ zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht~~erstat-~~ten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person verbessern. Es gelten die Artikel 11a bis 11c.

³ ~~Eine zu~~ **Zu** Unrecht bezogene Unterstützung ~~muss~~ **Unterstützungsleistungen müssen** mit Zinsen zurückerstattet werden.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass ~~des Unterstützenden~~ **unterstützten Person**.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch verjährt:

- a) ~~(geändert) gegenüber der unterstützten Person 15~~ **bei rechtmässig bezogenen Unterstützungsleistungen: 10 Jahre nach der letzten Leistungszahlung** ~~Leistungs-~~ **ausrichtung;**
- b) ~~(geändert) gegenüber den Erben bei zu Unrecht bezogenen Unterstützungsleistungen und bei Verletzung der unterstützten Person ein Jahr~~ **Meldepflicht gemäss Artikel 4 Absatz 2: 20 Jahre nach dem Erbschaftsantritt der letzten Leistungsausrichtung;**
- c) ~~(neu) gegenüber den Erben der unterstützten Person, sofern dieser gegenüber der Anspruch noch nicht verjährt war: ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.~~

⁶ ~~Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt~~ **Gemeinden und der Kanton sind berechtigt, die für die Rückerstattung notwendigen Informationen unabhängig von einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auszutauschen.**

⁷ *Aufgehoben*

Art. 11a (neu)

2. Rückerstattung aus Einkommen

¹ Verbessern sich die Einkommensverhältnisse der unterstützten Person, so ist sie rückerstattungspflichtig, soweit dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht.

² Die Regierung legt die Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung des für die Rückerstattung massgebenden Einkommens fest. Sie orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

³ Die Rückerstattungspflicht beginnt ein Jahr nach Ende der Unterstützung und dauert vier Jahre.

Art. 11b (neu)

3. Rückerstattung bei Vermögensanfall

¹ Verbessern sich die Vermögensverhältnisse der unterstützten Person aufgrund eines Vermögensanfalls, so ist sie in diesem Umfang unter Berücksichtigung von Freibeträgen rückerstattungspflichtig.

² Die Regierung legt die Freibeträge fest. Dabei orientiert sie sich an den Richtlinien der SKOS.

³ Verfügt die rückerstattungspflichtige Person über anderweitiges Vermögen, so reduziert sich der Freibetrag um dieses Vermögen.

Art. 11c (neu)

4. Ausnahmen

¹ Nicht der Rückerstattungspflicht unterliegen Unterstützungsleistungen, welche:

- a) einer Person bis zum 25. Geburtstag während der Absolvierung einer Erstausbildung ausgerichtet wurden;
- b) im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration stehen;
- c) aus Gründen einer Behinderung ergänzend zur Gesundheitsversorgung der materiellen Grundsicherung ausgerichtet wurden;
- d) Prämien für die obligatorische Krankenversicherung betreffen, die nicht vollständig über die individuelle Prämienverbilligung gedeckt wurden.

² Die Regierung kann weitere Ausnahmen vorsehen. Sie orientiert sich dabei an den Richtlinien der SKOS.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart il sustegn da personas basegnusas (Lescha chantunala da sustegn)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	–
Midà:	546.250
Aboli:	–

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Il relasch "Lescha davart il sustegn da personas basegnusas (lescha chantunala da sustegn)" DG [546.250](#) (versiun dals 01-01-2025) vegn midà sco suonda:

Art. 4 al. 2 (nov)

² Ultra da quai èn ellas obligadas d'annunziar durant 10 onns suenter ch'ellas han retschavi la prestaziun, las midadas relevantas en lur relaziuns d'entrada e da facultad a quella autoritad che las ha sustegni sco ultima.

Art. 11 al. 1 (aboli), al. 2 (midà), al. 3 (midà), al. 4 (midà), al. 5, al. 6 (midà), al. 7 (aboli)

Restituziuns**Obligaziun da restituziun**

1. princips (Titel midà)

¹ *aboli*

² ~~Sche Prestaziuns da sustegn ch'èn vegnidas retratgas legalmain, ston vegnir restituidas senza tschains, sche las relaziuns finanzialas da facultad e da gudogn da la persuna sustegnida sa megliereschan, sto ella restituir senza tschains l'agid da sustegn ch'ella ha retratg durant. Valair valan ils ultims 15 onns. La restituziun sto avair lieu mo per quant che quai na chaschuna nagina nova basegnusadad: artitgels 11a fin 11c.~~

³ ~~In Prestaziuns da sustegn ch'è vegnì retratg nungiustificadamain sto ch'èn vegnidas retratgas illegalmain, ston vegnir restituidas cun tschains.~~

⁴ ~~L'autorità A norma da sustegn l'agid prestà ha l'autorità da sustegn il dretg sin il relasch a l'ierta da la persuna sustegnida a norma da l'agid prestà.~~

⁵ Il dretg da restituziun surannescha:

- a) ~~(midà) envers la persuna sustegnida 15 en cas da prestaziuns da sustegn retratgas legalmain: 10 onns suenter l'ultim pajament d'ina da la prestaziun;~~
- b) ~~(midà) envers las ertavlas en cas da prestaziuns da sustegn retratgas illegalmain ed ils ertavels en cas d'ina violaziun da la persuna sustegnida 1 onn l'obligaziun d'annunzia tenor l'artitgel 4 alinea 2: 20 onns suenter il cumenzament l'ultim pajament da l'ierta la prestaziun;~~
- c) ~~(nov) envers ils ertavels da la persuna sustegnida, sche la pretensiun envers la persuna sustegnida n'era anc betg surannada: 1 onn suenter l'acceptaziun da l'ierta.~~

⁶ ~~Las contribuziuns restituidas vegnan repartidas seo sustegniments Independentamain da l'obligaziun da discreziun, han las vischnancas ed il chantun il dretg da persunas parentas barattar las infurmaziuns ch'èn necessarias per la restituziun.~~

⁷ *aboli*

Art. 11a (nov)

2. restituziun ord entradas

¹ Sche las relaziuns da las entradas da la persuna sustegnida sa megliereschan, è ella suttamessa a l'obligaziun da restituziun, premess che tala na chaschuna nagina ulteriura basegnusadad.

² La Regenza fixescha las basas da calculaziun per determinar las entradas ch'èn relevantas per la restituziun. Per quest intent s'orientescha ella a las Directivas da la Conferenza svizra da l'agid social (COSAS).

³ L'obligaziun da restituziun cumenza 1 onn suenter ch'il sustegn è terminà e dura 4 onns.

Art. 11b (nov)

3. restituziun ord augment da facultad

¹ Sche las relaziuns da facultad da la persuna sustegnida sa megliereschan pervia d'in augment da facultad, è ella suttamessa a l'obligaziun da restituziun en questa dimensiun, resguardond imports libers.

² La Regenza fixescha ils imports libers. Per quest intent s'orientescha ella a las Directivas da la COSAS.

³ Sche la persuna ch'è suttamessa a l'obligaziun da restituziun dispona d'autra facultad, sa reducescha l'import liber per questa facultad.

Art. 11c (nov)

4. excepziuns

¹ Betg suttamessas a l'obligaziun da restituziun n'èn las prestaziuns da sustegn che:

- a) èn vegnidas pajadas ad ina persuna fin ch'ella ha cumplenì ses 25. anniversari durant ch'ella absolveva in'emprima scolaziun;
- b) stattan en connex cun l'integraziun professiunala e sociala;
- c) èn vegnidas pajadas – per motivs d'in impediment – al provediment material da basa complementarmain al provediment da sanadad;
- d) pertutgan las premias da l'assicuranza obligatorica da malsauns, che n'èn betg vegnidas garantidas cumplainamain tras la reducziun individuala da las premias.

² La Regenza po prevair ulteriuras excepziuns. Per quest intent s'orientescha ella a las Directivas da la COSAS.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	–
Modificato:	546.250
Abrogato:	–

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

L'atto normativo "Legge sull'assistenza alle persone nel bisogno (Legge cantonale sull'assistenza)" CSC [546.250](#) (stato 1 gennaio 2025) è modificato come segue:

Art. 4 cpv. 2 (nuovo)

² Per dieci anni dopo l'ultimo versamento di una prestazione essa è inoltre tenuta a notificare cambiamenti rilevanti nelle sue condizioni di reddito e di sostanza all'autorità che ha fornito per ultima l'assistenza.

Art. 11 cpv. 1 (abrogato), cpv. 2 (modificato), cpv. 3 (modificato), cpv. 4 (modificato), cpv. 5, cpv. 6 (modificato), cpv. 7 (abrogato)

Restituzioni **Obbligo di restituzione**

1. Principi (titolo modificato)

¹ *Abrogato*

² Se le condizioni di sostanza o di reddito dell'assistito migliorano, egli deve restituire **Prestazioni assistenziali percepite in modo legittimo devono essere restituite** senza interessi, **se** le prestazioni assistenziali percepite negli ultimi 15 anni. La restituzione deve avvenire solo in misura **condizioni finanziarie della persona assistita migliorano. Fanno stato gli articoli da non provocare una nuova situazione di bisogno** 11a fino a 11c.

³ Una prestazione percepita illegalmente dev'essere restituita **Prestazioni assistenziali percepite in modo illegittimo devono essere restituite** con gli interessi.

⁴ L'autorità assistente ha diritto alla successione ~~dell'assistito della persona assistita~~ in misura delle sue prestazioni **erogate**.

⁵ Il diritto alla restituzione cade in prescrizione:

- a) **(modificata)** ~~nei confronti della persona assistita, 15 in caso di prestazioni assistenziali percepite in modo legittimo: 10 anni dopo l'ultimo pagamento versamento~~ di una prestazione;
- b) **(modificata)** ~~nei confronti degli eredi della persona assistita, entro un anno da quando hanno adito l'eredità in caso di prestazioni assistenziali percepite in modo illegittimo e in caso di violazione dell'obbligo di notifica conformemente all'articolo 4 capoverso 2: 20 anni dopo l'ultimo versamento di una prestazione;~~
- c) **(nuova)** nei confronti degli eredi della persona assistita, se nei confronti di quest'ultima il diritto non era ancora prescritto: un anno da quando è stata adita l'eredità.

⁶ ~~I contributi restituiti vengono ripartiti come comuni e il Cantone sono autorizzati a scambiarsi le prestazioni assistenziali dei parenti~~ **informazioni necessarie per la restituzione indipendentemente da un eventuale obbligo di mantenere il segreto.**

⁷ *Abrogato*

Art. 11a (nuovo)

2. Restituzione tramite il reddito

¹ Se le condizioni di reddito della persona assistita migliorano, essa diviene soggetta all'obbligo di restituzione, purché ciò non comporti una nuova situazione di bisogno.

² Il Governo definisce le basi di calcolo per definire il reddito determinante ai fini della restituzione. Nel fare questo si orienta alle linee guida della Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale (CSIAS).

³ L'obbligo di restituzione inizia un anno dopo la cessazione dell'assistenza e dura quattro anni.

Art. 11b (nuovo)

3. Restituzione in caso di incremento patrimoniale

¹ Se le condizioni di sostanza della persona assistita migliorano a seguito di incremento patrimoniale, essa diviene soggetta all'obbligo di restituzione in tale misura, tenendo conto delle franchigie.

² Il Governo stabilisce l'ammontare delle franchigie. Nel fare questo si orienta alle linee guida della CSIAS.

³ Se la persona soggetta all'obbligo di restituzione dispone di altra sostanza, la franchigia si riduce in misura di tale sostanza.

Art. 11c (nuovo)

4. Eccezioni

¹ Non sono soggette all'obbligo di restituzione le prestazioni assistenziali le quali:

- a) sono state erogate a una persona che non aveva ancora compiuto 25 anni e che svolgeva una prima formazione;
- b) si trovano in relazione all'integrazione professionale e sociale;
- c) sono state erogate in considerazione di una disabilità, a complemento dell'assistenza sanitaria inclusa nella copertura dei bisogni primari;
- d) riguardano premi per l'assicurazione malattie obbligatoria che non sono stati coperti integralmente tramite la riduzione individuale dei premi.

² Il Governo può prevedere altre eccezioni. Nel fare questo si orienta alle linee guida della CSIAS.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug Geltendes Recht

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)

Vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2025)

Vom Volke angenommen am 3. Dezember 1978¹⁾

2. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde

Art. 11 Rückerstattungen

¹ Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen. *

² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so hat er die in den letzten 15 Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. *

³ Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch verjährt: *

- a) * gegenüber der unterstützten Person 15 Jahre nach der letzten Leistungszahlung;
- b) * gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt.

⁶ Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.

⁷ Unterstützungsaufwendungen für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder Arbeitsangeboten des zweiten Arbeitsmarktes unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht. *

¹⁾ B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 375, 380, 422

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses